


<p>Formblatt VW_FB 9030 Grundausgabe 01.03.2017</p>	<p style="text-align: center;">HOCHTAUNUSKREIS DER KREISAUSSCHUSS</p> <p style="text-align: center;">BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND KATASTROPHENSCHUTZ</p>	
<p>Kreisausbildung - Voraussetzungen</p>		

Lehrgänge des Hochtaunuskreises - Voraussetzungen –

Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

- Eignung für den Feuerwehreinsatzdienst (nach HBKG § 10 Abs. 2 und 6)
- Erste-Hilfe-Kurs – nicht älter als zwei Jahre zum Lehrgangsbeginn
→ Bescheinigung muss in Florix unter Notizen vorliegen !
- Mindestens 17 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn
 - Ausnahme 16 $\frac{3}{4}$ bei Angehörige der Jugendfeuerwehr

Truppmannausbildung Teil 2 (Abnahme)

- abgeschlossener Grundausbildungslehrgang
- 80 Stunden Standortausbildung in 2 Jahren
- Teilnahme an Ausbildungseinheiten „Truppenmannausbildung Teil 2“

Truppmannausbildung Teil 2 Ausbildung – „G-ABC“

- abgeschlossener Grundausbildungslehrgang

Truppmannausbildung Teil 2 – „Selbstretten“

- abgeschlossener Grundausbildungslehrgang

Lehrgang „Truppführer“

- Abgeschlossene Truppmannausbildung (gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)

Empfehlung: Sprechfunkberechtigung, Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Lehrgang „Sprechfunker“

- abgeschlossener Grundausbildungslehrgang
- Förmliche Verpflichtungserklärung nach Verpflichtungsgesetz §1 Abs. 1 bis 3 vom 2. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Verschwiegenheitserklärung)
- muss spätestens 2 Tage vor Anmeldeschluss im Florix vorliegen !

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger I“

- Abgeschlossene Grundausbildungslehrgang
- Mindestens 18 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26.3 deren Untersuchungstermin nicht länger als 3 Monate zurückliegt **oder** eine zum Lehrgangsbeginn max. 12 Monate zurückliegende Untersuchung, **wenn** innerhalb der ersten 3 Monate des Gültigkeitszeitraums die „Einführung der Tätigkeit mit Atemschutz“ auf Standortebene durchgeführt und in Florix hinterlegt wurde.
- **Sprechfunkberechtigung**

<p>Formblatt VW_FB 9030 Grundaussgabe 01.03.2017</p>	<p>HOCHTAUNUSKREIS DER KREISAUSSCHUSS</p> <p>BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND KATASTROPHENSCHUTZ</p>	
<p>Kreisausbildung - Voraussetzungen</p>		

Lehrgang „Maschinist“

- abgeschlossene Truppmannausbildung (gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)

Seminar für Absturzsicherung

- abgeschlossene Truppmannausbildung (gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G26.3 oder G 41
- Mindestens 18 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn
- Beherrschung von: Rettungsknoten, Achterknoten, Halbmastwurf, Mastwurf

Lehrgang „Grundausbildung für den Umgang mit der Motorsäge“

- abgeschlossener Grundausbildungslehrgang
- Mindestens 18 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn

Seminar „Realbrand“

- abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgerätträger“ ab 2019
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G26.3
- zum Anmeldeschluss: Tauglichkeit als Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7, Abs. 3

Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall –

- abgeschlossene Truppmannausbildung (gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)

„Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung bei Bahnunfällen I (Bahn 1)

- abgeschlossene Truppmannausbildung (gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)

Seminar „Maßnahmen bei Einsätzen mit Sprengstoff“

- abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“

Seminar „Führungsseminar Baustein N - Nachwuchs“

- Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Truppführer“ gemäß FwDV 2, Ziffer 2.2

Seminar „Führungsseminar Baustein A - Persönlichkeit und Führungsverhalten“

- Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Gruppenführer“

Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" II (CSA)

- Abgeschlossene Ausbildung „Atemschutzgeräteträger I“ nach FwDV2
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26.3
- Erfüllung der Anforderungen an Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7, § 3